

## Vereinbarung zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (Projekt IIZ-MAMAC) im Kanton Luzern

zwischen

- Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)
- IV-Stelle des Kantons Luzern
- Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG)

### 1. Gegenstand und Zielsetzung

Diese Vereinbarung regelt die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des nationalen IIZ-MAMAC-Projekts. Sie stützt sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitslosen- und Invalidenversicherungsrechts (insbesondere Art. 85f und 92 Abs. 7 AVIG sowie 119d AVIV und auf Art. 68bis IVG) sowie § 24a des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SRL Nr. 892).

Unter IIZ-MAMAC (medizinisch-arbeitsmarktliches Assessment im Rahmen des Case-Managements) wird ein von der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Invalidenversicherung (IV) und der Sozialhilfe (SH) gemeinsam getragener Prozess verstanden, der bei Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken

- ein gemeinsames Assessment der Arbeitsfähigkeit und der Erwerbsfähigkeit aus medizinischer, arbeitsmarktlicher und sozialer Sicht durchführt;
- geeignete Massnahmen für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verbindlich festlegt;
- eine der drei Institutionen verbindlich damit beauftragt, diese Massnahmen umzusetzen und die Fallführung im Sinne eines Case-Managements zu übernehmen.

Zielgruppe sind Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken, welche bei mindestens einer der drei Institution angemeldet sind und die eine realistische Wiedereingliederungschance haben.

Mit IIZ-MAMAC sollen durch frühzeitiges Zusammenarbeiten der IV, der ALV und der Sozialhilfe möglichst viele betroffene Personen rasch ihrer besonderen Situation entsprechend erfasst und mit Hilfe zielgerichteter Massnahmen wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Im Ergebnis soll die finanzielle Belastung der sozialen Sicherungssysteme reduziert werden.

## **2. Zusammenarbeit**

### **2.1 Grundsätzlich**

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des gemeinsamen Integrationsziels insbesondere im Bereich der Abklärung, Qualifizierung, Vermittlung und Reintegration der betroffenen Personen eng zusammen. Sie organisieren den IIZ-MAMAC-Prozess, beinhaltend

- einen auf definierten Kriterien basierenden, systematischen Zuweisungsmechanismus (IIZ-MAMAC-Triagekriterien);
- eine systematische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und der Erwerbsfähigkeit aus medizinischer, arbeitsmarktlicher und sozialer Sicht (Assessment-Bericht bzw. Protokoll des IIZ-Standortgesprächs);
- eine auf die Beurteilung abgestützte Entwicklung und Festlegung geeigneter Strategien und Massnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (Integrationsplan);
- eine Zuweisung der Fallführung im Einzelfall, die sicherstellt, dass die definierte Strategie und die festgelegten Massnahmen umgesetzt werden (Fallführung mit Zielvereinbarung).

Die Vertragsparteien stimmen die Arbeiten auf Grundlagen und Konzepte des nationalen IIZ-MAMAC-Projekts ab, welche gemeinsam mit den Kantonen entwickelt wurde.

### **2.2 Verbindlichkeit**

Die Vertragsparteien anerkennen gegenseitig die erarbeiteten Assessment-Berichte und Integrationspläne als behördenverbindliche Entscheide. Sie verpflichten sich, diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen, soweit sie ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Integrationsplan vorgesehenen Massnahmen ihres Leistungskataloges zeitgerecht und rechtsgültig zu verfügen. Die Zusammenarbeit mit den einzelnen Gemeinden betreffend der Sozialhilfe wird fallweise geregelt.

Die betroffenen Personen werden über das Verfahren im IIZ Prozess informiert. Sie geben mit der Unterzeichnung der Vollmacht ihr Einverständnis, am Prozess teilzunehmen. Über ihre grundsätzliche Pflicht, das ihnen Zumutbare zur Verbesserung der Eingliederung ins Erwerbsleben beizutragen, sind sie von jener Institution informiert, bei der sie angemeldet sind.

### **2.3 Ressourcenplanung**

Die beteiligten drei Institutionen stellen die erforderlichen personellen Ressourcen für Assessments und Fallführung sowie die Infrastruktur für die IIZ-Standortgespräche zur Verfügung. Die Führungsgruppe überprüft periodisch den Bedarf.

### **2.4 Zusammenarbeit mit den Gemeinden**

Mit der Anmeldung, beziehungsweise vor dem IIZ-Standortgespräch, muss eine Zustimmungserklärung der für die Sozialhilfe zuständigen Gemeinde vorliegen. Mit diesem grundsätzlichen Einverständnis zu IIZ verpflichtet sich die Gemeinde, Kosten für allfällige Massnahmen der Sozialhilfe zu übernehmen.

## **2.5 Datenaustausch**

Gestützt auf die Vollmacht der betroffenen Person tauschen die beteiligten Stellen die erforderlichen Informationen und Daten aus.

## **3. Organisation**

Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kanton Luzern ist wie folgt organisiert:

### **3.1 Führungsgruppe**

Es wird eine Führungsgruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- je ein Mitglied der IV-Stelle, der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira), des Zweckverbandes institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung ZISG mit je einer Stimme
- je ein Mitglied der Dienststelle Soziales und Gesellschaft, der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und des Sozialvorsteherverbandes Luzern (SVL) mit beratender Stimme

Die entscheidungskompetenten Mitglieder der Führungsgruppe bestimmen den Vorsitz. Dieser kann turnusmässig wechseln.

Die Führungsgruppe entscheidet und arbeitet nach den Bestimmungen des Organisations- und Geschäftsreglementes. Sie

- beschliesst Ziele der IIZ und Strategien zur Erreichung dieser Ziele
- legt die organisatorischen Strukturen fest
- plant die erforderlichen Kapazitäten und teilt die entsprechenden personellen Ressourcen zu
- weist die finanziellen Ressourcen gem. 4.1. zu (Budget)
- stellt die Zusammenarbeit mit dem nationalen Projekt IIZ-MAMAC sicher und sorgt für eine entsprechende Abstimmung der kantonalen Arbeiten (Pkt. 3.2 nachfolgend)
- steuert (controlling) und überwacht die laufenden Arbeiten und legt dazu das Berichtswesen fest (Pkt. 3.3 nachfolgend)
- sorgt für die wirksame Kommunikation inner- und ausserhalb des Kantons
- beschliesst über eine allfällige ergänzende kantonale Evaluation des Projektes

### **3.2 Auftrag der Koordinationsstelle**

Bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft ist eine IIZ-Koordinationsstelle angegliedert. Die Koordinationsstelle hat den Auftrag:

- die erforderlichen Strukturen für die IIZ-Prozesse zur Verfügung zu stellen (Formulare, Prozesse, IT-Tool etc.)
- die Organisation, Moderation und Protokollierung der IIZ-Standortgespräche zu übernehmen, Termine, Sitzungsräume etc.)
- die am IIZ-Prozess beteiligten Fachleute zu schulen bzw. bei IIZ-themenspezifischen Informations- und Weiterbildungsangeboten der beteiligten Institutionen mitzuarbeiten
- die Statistik zu den IIZ-Fällen zu führen
- die Information und Vernetzung im Bereich IIZ auf kantonaler und nationaler Ebene sicherzustellen
- der Führungsgruppe gegenüber Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen

### 3.3. Controlling und Berichtswesen

Wirkungsziele der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ

- Die beteiligten Institutionen melden Personen, deren Situation den IIZ-Kriterien entspricht für einen IIZ-Prozess an.
- Der IIZ-Prozess führt zu institutionsübergreifenden, verbindlichen Integrationsprozessen für Personen mit komplexen Mehrfachproblemen.
- Die am IIZ-Standortgespräch gemeinsam beschlossenen Massnahmen werden von den beteiligten Institutionen im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten wie auch von den Klient/-innen mitgetragen und umgesetzt.
- Nach den durchgeführten Massnahmen sind die Personen mit komplexer Mehrfachproblematik beruflich integriert bzw. reintegriert.

Mengencontrolling

Die IIZ-Koordinationsstelle liefert der Führungsgruppe jährliche Statistiken; sie enthalten Angaben über Anzahl Teilnehmende (aufgeteilt nach Geschlecht, Alter, Wohnort der Teilnehmenden, meldende Stelle, Stelle, welche die beschlossene Integrationsmassnahmen durchführt)

Wirkungscontrolling

Die IIZ-Koordinationsstelle überprüft jährlich die Erreichung der Wirkungsziele. Sie definiert Indikatoren und misst diese mit geeigneten quantitativen und qualitativen Methoden. Die Resultate und eventuell sich daraus ergebende Verbesserungen und Veränderungen werden im Jahresbericht dargestellt.

Finanzcontrolling

Die Kosten der Grundstruktur (Pkt. 4.1) werden von der DISG jeweils im Februar gegenüber der Führungsgruppe detailliert ausgewiesen. Überschüsse aus dem Vorjahr werden mit dem neuen zugesicherten Beitrag verrechnet.

Berichtswesen

Die IIZ-Koordinationsstelle rapportiert an den Sitzungen der Führungsgruppe über den aktuellen Stand der Arbeiten. Sie liefert einen Jahresbericht (Kalenderjahr) bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Er enthält eine Darstellung und Wertung des Angebots.

## 4. Kosten

### 4.1 Kosten für die Grundstruktur

Die Kosten für die Grundstruktur (Personal- und Infrastrukturkosten für die IIZ-Koordinationsstelle, Kosten für Schulung und Information der Fachpersonen in den beteiligten Institutionen und weiteren betroffenen Fachstellen zu IIZ, Betriebskosten für das IT-Tool) werden von den Vertragsparteien getragen und wie folgt aufgeteilt:

- |  |     |
|--|-----|
| - Dienststelle Wirtschaft und Arbeit des Kantons Luzern (wira)               | 1/3 |
| - IV-Stelle des Kantons Luzern   | 1/3 |
| - Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung ZiSG | 1/3 |

#### 4.2 Kosten für Massnahmen

Die Vertragspartner tragen die Kosten für Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt entsprechend ihrem jeweiligen gesetzlichen Leistungskatalog, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### 5. Kündigung

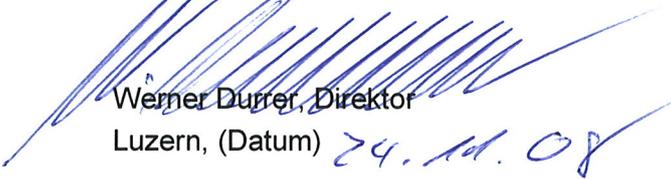
Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals per Ende 2010.

#### 6. Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Für die Vollzugsorgane der Invalidenversicherung:

IV-Stelle des Kantons Luzern

  
Werner Durrer, Direktor

Luzern, (Datum) 24.11.08

Für die Vollzugsorgane der Arbeitslosenversicherung

Dienststelle Wirtschaft und Arbeit  
des Kantons Luzern

  
Hans Hofstetter, Leiter

Luzern, (Datum) 23.11.08

Für die Sozialhilfe:

Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung



U. Eckert, Präsidentin

Root, (Datum) 27.11.08